

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2023/289/1

Ortsrat Laatzen

am 07.11.2023

TOP:

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und
Feuerschutz

am 21.11.2023

TOP:

Bolzplatz Kreuzweg im Stadtteil Laatzen
- Anfrage der GFW im Rat
- Stellungnahme der Verwaltung

Der Beantwortung der Fragen sei vorangestellt, dass es noch keine Planungen für einen Bolzplatz am Kreuzweg gibt. Die Verwaltung hat auf Nachfrage aus dem Ortsrat potenzielle Flächen für einen weiteren Bolzplatz in Alt-Laatzen gesucht und benannt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Frage: Ist der geplante „Bolzplatz“ eine Sportanlage im Sinne von § 2 Sportanlagenlärmschutzverordnung?

Ein Bolzplatz ist eine Freizeitanlage und fällt damit nicht unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Freizeitanlagen wird in Niedersachsen in einem Erlass, der Freizeitlärmrichtlinie, in Anlehnung an die TA-Lärm geregelt.

2. Frage: Ist gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden?

Es sind die Vorgaben der o.g. Freizeitlärmrichtlinie einzuhalten, wenn auf dem Bolzplatz auch Jugendliche und Erwachsene spielen dürfen. Dazu ist ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erforderlich, um zu klären, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Bolzplatz immissionsschutzrechtlich möglich ist.

Sollen nur Kinder unter 14 Jahre auf dem Bolzplatz spielen dürfen, dann entfällt die Anforderung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens. Für Kinder gibt es gem. § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz keine immissionsschutzrechtlichen Anforderungen: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.“

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Da es für einen Bolzplatz im Kreuzweg keine Planung gibt (s.o.), gibt es auch keine immissionsschutzrechtliche Untersuchung, die klärt, für welche Altersgruppe ein eventueller Bolzplatz freigegeben werden könnte.

3. Frage: Welche Maßnahmen werden gemäß § 3 der Lärmschutzverordnung durchgeführt?

Auf Grundlage der o.g. Freizeitlärmrichtlinie sind bestimmte Ruhezeiten über den Nachtzeitraum für den Betrieb eines Bolzplatzes, der auch von Jugendlichen und Erwachsenen bespielt werden darf, zu beachten, während dieser Zeiten ggf. kein Spielbetrieb möglich ist:

an Werktagen

06.00 – 07.00 Uhr

20.00 – 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen

06.00 – 09.00 Uhr

13.00 – 15.00 Uhr

20.00 – 22.00 Uhr

Zudem kann auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. immissionsschutzrechtlichen Gutachtens Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein, um einen Spielbetrieb zu ermöglichen.

Im Auftrag

Axel Grüning